

Stellungnahme zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen zu einem Sozialschutz-Paket III

(Bearbeitungsstand 5. Feb. 2021- 15:32 Uhr)

Vorbemerkung

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. begrüßt uneingeschränkt die Intention des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens, insbesondere auch die unerlässliche Einbeziehung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Ausgestaltung ist jedoch durchgehend enttäuschend und bleibt weit hinter den notwendigen Unterstützungsleistungen zurück. Nach wie vor halten wir eine generelle Anhebung des Eckregelsatzes auf monatlich 600 € sowie einen Mehrbedarfszuschlag von monatlich 100 € während der Corona-Pandemie für geboten. Wir verweisen insoweit auf unser Schreiben an Herrn Bundesminister Heil vom 26. Januar 2021.

Erfreulicherweise hat das BMAS die in diesem Schreiben erhobene Forderung nach der nötigen IT-Ausstattung für Schülerinnen und Schüler aus armen Haushalten aufgegriffen und die Bereitstellung notwendiger Leistungen durch die Grundsicherungsämter angewiesen.

Offen ist noch die Anpassung der Regelsätze und die Schaffung eines Mehrbedarfszuschlags für pandemiebedingten Mehraufwand.

Geltungsdauer

In verschiedenen Bestimmungen soll der Geltungszeitraum auf den 31. Dez. 2021 verlängert werden. Dies gibt die nötige Sicherheit und ist deshalb zu begrüßen. Auch wenn zu hoffen ist, dass die Corona-Pandemie früher endet, macht es Sinn, diesen Regelungshorizont zu wählen.

Es ist deshalb unverständlich, dass die Geltung des SodEG in Artikel 6 nur bis 30. Juni 2021 verlängert werden soll. Die Begründung trägt jedenfalls die unterschiedliche Handhabung nicht

Dies vorausgeschickt gehen wir auf einige wenige konkrete Regelungsvorschläge ein.

Zu Artikel 1 – SGB II

Die mit einem neuen § 70 vorgesehene Einmalzahlung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, auch wenn der Betrag zu niedrig bemessen ist.

Satz 2 bezieht auch die Leistungsberechtigten der Regelbedarfsstufe 3 mit ein, soll aber in der Ausgestaltung die gleichzeitige Inanspruchnahme des Kinderbonus und dieser Einmalzahlung verhindern.

Laut Begründung ist davon auszugehen, dass ein Kinderbonus gezahlt wird, wenn Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Die Formulierung „davon auszugehen“ deutet darauf hin, dass die Verfasser*innen nicht sicher sind, ob sie alle denkbaren Fallkonstellationen wirklich zutreffend erfasst und auch zielgenau geregelt haben.

In der Systematik des SGB II wird Kindergeld immer als Einkommen der Kinder und nicht der Kindergeldberechtigten angerechnet (§ 11 Abs. 1 SGB II). Nur den eigenen Bedarf des Kindes übersteigendes Kindergeld wird als Einkommen der Eltern gewertet. In diesen – wenigen – Fällen entfällt die Einmalzahlung nach § 70 SGB II, obgleich der Kinderbonus nicht der Deckung eigener Bedarfe des Kindergeldberechtigten dient, sondern der Entlastung in Bezug auf kindbezogene Bedarfe. Zugegebenermaßen wird sich diese Konstellation bei Leistungsberechtigten der Regelbedarfsstufe 3 äußerst selten ergeben können.

Gleichwohl bleiben Zweifel, ob die Regelungstechnik gelungen ist. Gemeint sein dürfte – auch mit Blick auf die Ausführungen in der Begründung zu § 44 SGB XII-E:

„..., sofern sie keinen Kinderbonus für die eigene Person erhalten. Dies wird vermutet, wenn bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen angerechnet wird.“

Eine solche Regelungstechnik würde unbeabsichtigte Leistungsausschlüsse vermeiden.

Zu Artikel 2 – SGB XII

§ 144 SGB XII ist ähnlich dem zuvor angesprochenen § 70 SGB II. Allerdings wird bereits die Leistungsberechtigung der Personen mit Regelbedarfsstufe 1 oder 2 ausgeschlossen, wenn bei ihnen Kindergeld als Einkommen angerechnet wird.

Betroffen sind sicherlich die in der Begründung genannten Personen, für die wegen einer Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld geleistet wird. Betroffen sind aber auch Leistungsberechtigte, die Kindergeld für ein eigenes Kind erhalten, zum Beispiel als nicht erwerbsfähige Person im Alter von 35 Jahren mit Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII.

Hier muss in jedem Fall eine andere Regelungstechnik gefunden werden, damit der für Bedarfe des Kindes gewährte Kinderbonus nicht unbeabsichtigt die Einmalzahlung für die Eltern ausschließt.

Weiterhin sieht § 144 Satz 3 SGB XII vor, dass Barbetragsempfänger*innen nur eine Einmalzahlung von 40,50 € erhalten sollen. Diese Kürzung ist in keiner Weise gerechtfertigt. Die Bemessung des Barbetrags mit 27% des Regelsatzes rührt daher, dass in stationären Einrichtungen insbesondere hauswirtschaftliche Bedarfe durch Sach- und Dienstleistungen abgedeckt sind. Der Barbetrag dient vor allem der Befriedigung persönlicher und hygienischer Bedürfnisse. Genau in diesem Bereich fallen aber Corona-bedingte Mehraufwendungen an.

Die 40,50 € sollen diese für 6 Monate abbilden. Das sind weniger als 7 € im Monat oder 22 Cent täglich. Dieser Betrag spricht für sich und gegen den Entwurf.

Zu Artikel 6 – Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Die Verlängerung der Geltungsdauer ist geboten. Warum hier nicht auch wie im übrigen Gesetzentwurf auf den 31. Dez. 2021 abgestellt wird, erschließt sich nicht. Die Begründung spricht von einem Pandemie-Geschehen bis Spätsommer 2021. Das ist jedenfalls Ende September 2021.

Im Übrigen haben die bisherigen hoffnungsfrohen Prognosen zum Pandemieverlauf leider meistens getrogen.

Sollte es zu einem erfreulich frühen Ende der Pandemie und ihrer Auswirkungen kommen, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des SodEG automatisch nicht mehr gegeben. Eine „zu lange“ Geltungsdauer kann jedenfalls keinen Schaden anrichten.

Berlin, 6. Feb. 2021

Werner Hesse

Geschäftsführer